

Die Kassennachschaue kommt!

EINFÜHRUNG SCHON AB 2018

Ende 2016 haben Bundestag und Bundesrat dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen“, dem sogenannten Kassengesetz, zugestimmt. Hierin sind alle bereits vorher von der Finanzverwaltung durch die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie um Datenzugriff (GoBD) aufgestellten Regelungen in eine verbindliche Gesetzesform gegossen und zudem weitere Verschärfungen rund um das Thema Kasse implementiert worden.

Wichtigster neuer Bestandteil des Kassengesetzes ist die Einführung einer Kassennachschaue als eine unangekündigte Prüfungsmöglichkeit der Finanzverwaltung vor Ort im Unternehmen.

Dieses Instrument ist nicht ganz neu – es gibt bereits vergleichbare Nachschauen im Bereich der Umsatzsteuer und der Lohnsteuer. Es ist künftig auch denkbar, dass zum Beispiel eine Umsatzsteuernachschaue mit einer Kassennachschaue verbunden wird.

Zentrales Merkmal der Kassennachschaue ist, dass ein Prüfer völlig unangekündigt in Ihrem Unternehmen für eine Prüfung vorstellig werden kann.

Der Anwendungsbereich der Kassennachschaue beschränkt sich dabei nicht nur auf Unternehmen mit einem elektronischen Kassensystem, erfasst sind auch Unternehmer mit einer offenen Ladenkasse. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die ordnungsgemäße Führung eines Kassenbuchs eine neue Brisanz.

DER KASSENPRÜFER IST DA – UND NUN?

Laut Gesetz darf der Prüfer „ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten“ in Ihren Geschäftsräumen seine Prüfung durchführen.

Ihre Privaträume sind für den Prüfer grundsätzlich tabu. Nach dem Gesetz darf er Ihre privaten Räumlichkeiten nur zur „Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ betreten. Das hört sich recht hochgestochen an und man denkt dabei leicht an düstere kriminelle Szenarien. Tatsächlich reicht es aber aus, wenn eine Verdunkelungsgefahr besteht und für das Finanzamt eine nicht unwesentliche Festsetzung einer Mehrsteuer wahrscheinlich ist. In den meisten Fällen dürften Ihre Privaträume jedoch verschont bleiben.

Welches die üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten sind, richtet sich nach der jeweiligen Branche. Nach derzeitigen Ansichten dürfte mit den „üblichen Zeiten“ gemeint sein, dass die Prüfung nur während der werktäglichen Geschäfts- und Arbeitszeiten erfolgen darf, wobei hierunter – je nach Branche – auch der Samstag fallen kann. Kassennachschau am späteren Abend, lange nach offiziellem Ladenschluss, dürften jedenfalls nicht vom Gesetz gedeckt sein.

Die Kassennachschau muss außerdem von einem mit der Prüfung betrauten Beamten durchgeführt werden. Ob mit der Prüfung jeder Beamte „betraut“ sein kann, ist derzeit fraglich. Jedenfalls sollten Sie von dem Beamten ein amtliches Schriftstück verlangen, aus welchem seine Zuständigkeit klar hervorgeht. Zumindest aber sollten Sie sich seinen Dienstaussweis zeigen lassen.

Was wird alles geprüft?

Gegenstand der Prüfung sind grundsätzlich alle Aufzeichnungen, Bücher sowie die Kasse selbst. Der Prüfer wird auch untersuchen, ob die Kasse ordnungsgemäß funktioniert. Bei einem elektronischen Kassensystem mit Aufzeichnungen in digitaler Form darf der Prüfer diese einsehen, eine Übermittlung in digitaler Form anfordern oder die Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger verlangen. In der Praxis dürfte es wohl so sein, dass der Prüfer entweder eine Übermittlung der Daten oder einen entsprechenden Datenträger verlangen wird, um die Daten dann im Amt zu prüfen.

Ebenfalls vorzulegen sind die Organisationsunterlagen zum Kassensystem (z.B. Bedienungs- oder Programmieranleitungen), um dem Prüfer eine eingehende Systemprüfung zu ermöglichen.

Direkter Übergang zur Außenprüfung

Fallen dem Prüfer bei der Kassennachschau Unregelmäßigkeiten auf, kann er sofort, also ohne gesonderte Prüfungsanordnung und ohne Fristsetzung, zu einer regulären Betriebsprüfung übergehen. Diese erstreckt sich dann auf alle betrieblichen Unterlagen, elektronischen Daten und Steuerarten. Auf den Übergang zur regulären Betriebsprüfung muss vom Prüfer allerdings schriftlich hingewiesen werden.

Ausgelagerte Datenbestände

Werden Kassendaten nicht vor Ort aufbewahrt, ist zu unterscheiden: Befinden sich die Daten bei einem Buchführungsbüro, das lediglich Büroorganisation und Buchführungsleistungen für Sie erbringt, muss der Dienstleister dem Prüfer Einsicht in diese Daten gewähren oder zur Verfügung stellen. Auch hier kann der Prüfer unangekündigt vorstellig werden.

Anders ist es jedoch, wenn die Daten bei einem Steuerberater aufbewahrt werden. Hier muss der Prüfer sich mit einer angemessenen Frist (etwa ein bis zwei Wochen) ankündigen.

Wichtig ist, dass Daten, die bei Dritten lagern, nur dann verlangt werden können, wenn der Prüfer von der Kassennachschau unmittelbar zu einer Außenprüfung übergeht – so zumindest die derzeitige Interpretation der Regelungen.

Kassennachschau bei offenen Ladenkassen

Bei der Verwendung einer offenen Ladenkasse kann der Prüfer einen Kassenssturz verlangen und sich die Aufzeichnungen der Vortage vorlegen lassen.

ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN BEI EINER KASSENNACHSCHAU

- Lassen Sie sich den Ausweis des Prüfers zeigen und seine schriftliche Ermächtigung zur Prüfung
- Wohnräume sind grundsätzlich tabu. Fragen Sie gezielt nach, ob tatsächlich eine „dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ besteht.
- Verweigern Sie gegebenenfalls verbal den Zutritt zu den Räumen und lassen Sie sich die Kenntnisnahme des Prüfers hiervon schriftlich bestätigen.
- Nur ein entsprechend instruierter Ansprechpartner sollte dem Prüfer Auskünfte geben – die restliche Belegschaft sollte keine Gespräche über geschäftliche Belange mit dem Prüfer führen, sondern ihm am besten aus dem Weg gehen. Bei Nachfragen des Prüfers sollte die Belegschaft auf den Ansprechpartner verweisen.
- Die Kassennachschau ist keine Durchsuchung und Sie sind kein Verdächtiger – lassen Sie sich nicht einschüchtern. Seien Sie freundlich und behandeln Sie den Prüfer wie einen Gast, aber Sie sind der Hausherr.
- Will der Prüfer Schränke oder Ähnliches öffnen, verweigern Sie dies. Eine Kassennachschau hat grundsätzlich nur die Kasse zum Gegenstand.
- Nehmen Sie zu uns als Ihrem steuerlichen Berater umgehend Kontakt auf. Wir werden unser Möglichstes tun, um Ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Kann man die Kassennachschau auch verweigern?

Grundsätzlich ist die Verweigerung einer Kassennachschau möglich. Das Finanzamt kann das Betreten der Geschäftsräume auch nicht mit Zwangsmitteln durchsetzen. Schon gar nicht darf sich der Kassenprüfer gegen den ausdrücklichen Willen des Geschäftsinhabers einfach Zutritt verschaffen.

Folge einer Verweigerung des Betretens könnte jedoch sein, dass der Prüfer direkt zu einer Betriebsprüfung übergeht. Eine Verweigerung des Betretens sollte daher gut überlegt sein.

Wird es auch „verdeckte“ Kassennachschauen geben?

Nach der Gesetzesbegründung soll eine Beobachtung von Kassen und ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, auch ohne die Verpflichtung zur Vorlage eines Ausweises durch den Prüfer zulässig sein. Entsprechendes gilt auch für Testkäufe durch das Finanzamt. Hier bleibt abzuwarten, inwieweit das Finanzamt tatsächlich die „verdeckte“ Nachschau anwendet.

Wer trägt die Kosten der Kassennachschau?

Hier sind die Regelungen eindeutig. Alle Kosten, die Ihrem Unternehmen im Zusammenhang mit der Kassennachschau entstehen, sei es die Betreuung des Prüfers, die Kosten für die betrauten Mitarbeiter sowie etwaige Beratungskosten, hat das Unternehmen selbst zu tragen

NEUE SANKTIONEN

Weist Ihr Kassensystem schwerwiegende Mängel auf, bedeutet dies, dass das Finanzamt die Ordnungsmäßigkeit Ihrer Buchführung angreifen kann. Das kann zu Schätzungen der Besteuerungsgrundlagen führen, was oftmals Mehrsteuern zur Folge hat. In krassen Fällen der Vernachlässigung von steuerlichen Pflichten, etwa, wenn Einnahmen vorsätzlich nicht erfasst worden sind, kann auch der Vorwurf der Steuerhinterziehung im Raum stehen.

Zu den steuerlichen Folgen, die eine nichtordnungsgemäße Kasse bei einer Prüfung mit sich bringen kann, gibt es künftig auch neue Bußgeldtatbestände.

Demnach ist es eine Ordnungswidrigkeit, wenn

- die verwendete Kasse insbesondere nicht über die Möglichkeit zur Einzelaufzeichnung verfügt oder die Geschäftsvorfälle nicht vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet.
- die Daten nicht oder nicht richtig geschützt sind, weil ein System verwendet wird, das nicht über die zertifizierte Sicherheitseinrichtung verfügt.

Die neuen speziellen Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften für Kassen gelten ab 2020. Es kann für Verstöße eine Geldbuße von bis zu 5.000 € festgesetzt werden. Wenn die Tat auch als eine leichtfertige Steuerverkürzung zu werten ist, kann diese sogar mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

WAS IST NUN ZU TUN?

Vor dem Hintergrund der seit 01.01.2017 gesetzlich verankerten Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung ist die Antwort recht klar: Kassensysteme, die diese Anforderungen noch nicht erfüllen, sollten aufgerüstet werden.

Hierbei ist zum Empfehlen, keine „Hilfslösung“ zu implementieren, sondern im Zweifelsfall ein Kassensystem neu anzuschaffen, das die übrigen Anforderungen der Finanzverwaltung aus dem Schreiben von 2010 abdeckt und auch die GoBD berücksichtigt. Durch die neue Kassennachschaub ab 2018 gewinnt das Thema Kasse schon jetzt an Brisanz. Gerne helfen wir Ihnen dabei, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.